Die Übereinstimmung dieses Bildabzuges mit dem Original wird hiermit bestätigt.
Moormerland, den 17. 6. 1986
Der Gemeindedirektor
Im Auftrage: i.V.

Satzung

(in Textform)

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes N 24 für ein Gebiet zwischen Luitjenweg, Kirchstraße und den Baugebieten Nr. N 13, N 28 und N 29

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BBauG, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Moormerland folgende Satzung erlassen:

§ 1

Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes N 24 wird von dem Flurstück 246 der Flur 19 der Gemarkung Neermoor ein 2 m breiter Streifen als Verkehrsfläche - Fußweg - gemäß § 9 Abs. 11 BBauG, angrenzend an das Flurstück 253 der Flur 19 der Gemarkung Neermoor, ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang werden im Bereich der Flurstücke 246, 253, 251 und 254/2 der Flur 19 der Gemarkung Neermoor die überbaubaren Grundstücksflächen gemäß anliegendem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, verändert.

Der auf dem Flurstück 246 der Flur 19 der Gemarkung Neermoor ausgewiesene Standort für eine Trafo-Anlage der EWE wird ersatzlos aufgehoben.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Moormerland die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes N 24, bestehend aus der Satzung und der Planzeichnung als Anlage, als Satzung beschlossen.

Moormerland, den 21. Mai 1986

Der Bürgermeister

(Weber)

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

(Schnau)

Die Übereinstimmung dieses Bildabzuges mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Moormerland, den 17. Okt. 1986 19
Der Gemeindedirektor
~~Im Auftrage:~~ i.V.

Begründung:

Zur 1. vereinfachten Änderung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. N 24

Der Bebauungsplan Nr. N 24 für ein Gebiet zwischen Kirchstraße, Baugebiet N 13/N 27 und Lütjen Weg ist am 17.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mit dem Bebauungsplan N 29 für ein Gebiet zwischen Kirchstraße, Lütjen Weg und dem Baugebiet N 24 soll planerisch die Voraussetzung für die Zuführung der restlichen Grundstücke für die Wohnbebauung geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang war zu klären, ob ein weiterer Spielplatz mit dem Bebauungsplan Nr. N 29 auszuweisen ist.
Eine Berechnung unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze in der gültigen Fassung ergab, daß der im Bebauungsplan Nr. 24 bereits angelegte Spielplatz so groß bemessen ist, daß auch das Baugebiet Nr. N 29 in den Einzugsbereich dieses Spielplatzes einbezogen werden kann.
Die innere Erschließung des Baugebietes N 29 erfolgt über eine vom Lütjen Weg abgehende Stichstraße.
Die direkte Verbindung von diesem Baugebiet zum Spielplatz fehlt, so daß mit einer Bebauungsplanänderung die mögliche Herstellung einer Wegeverbindung planerisch abzusichern ist.

Planziel mußte sein, daß die Kinder von dem Baugebiet N 29 zum Spielplatz gelangen können, ohne die Kirchstraße (L II O) befahren zu müssen.

Mit der jetzt gewählten Trassierung kann dieser Mindestanforderung entsprochen werden.

Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wird weiterhin der Standort für eine Trafostation zur Größe von 3 x 3 m auf dem Flurstück 246 der Flur 19 der Gemarkung Neermoor, angrenzend an das Flurstück 253, wo die Nutzungsart im Bebauungsplan, Fläche für Versorgungsanlagen, Umformerstation, aufgehoben.

Moormerland, den 21. Mai 1986

Der Bürgermeister
(Weber)

Der Gemeindedirektor i.V.
(Schnau)